

BODENRECHT UND BODENPOLITIK FÜR BÄUERLICHE LANDWIRTSCHAFT

13.05.2014

Von Eberhard Prunzel-Ulrich

Worum geht es?

- Land grabbing – nur ein Problem von Entwicklungsländern?
- Eindringen nicht-landwirtschaftlichen Kapitals besonders seit der Finanzkrise, aber auch schon vorher
- Schleichende Veränderungen mit weitreichenden Folgen für die Höfe, allerdings mit Zeitverzögerung

Definition „Bäuerliche Landwirtschaft“

- *Selbstständigkeit im Wirtschaften und selbstverantwortlicher Einsatz von Kapital, **Boden** und Arbeitskräften im Betrieb,*
- *Wirtschaften in überschaubaren Sozialgruppen bei Arbeitserledigung unter wesentlicher Beteiligung von Familienarbeitskräften,*
- *langfristige Erhaltung der betrieblichen Grundlagen (Arbeitsplatz und Lebensmittelpunkt) in Generationen-Denken vor einseitiger Gewinnmaximierung,*
- *Nachhaltige Bodenbewirtschaftung und flächengebundene Tierhaltung im Sinne einer Kreislaufwirtschaft,*
- *Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Markt und Erfüllung zusätzlicher, gesellschaftlich nachgefragter Leistungen.*
- *Berücksichtigung von Erosionsschutz, Klimaschutz, Naturschutz und Tierschutz bei den einzelbetrieblichen Entscheidungen*

Warum bäuerliche Landwirtschaft?

- Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft (International Year of Family Farming - IYFF 2014) ernannt (A/Res/66/222). Dadurch soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass kleinbäuerliche Familienbetriebe einen erheblichen Beitrag zur Ernährungssicherung, Armutsbekämpfung und vor allem zur nachhaltigen Lebensmittelproduktion leisten. Aus diesem Grund soll eine politische Unterstützung für die Förderung nachhaltiger Agrarsysteme von bäuerlichen Familienbetrieben weltweit mobilisiert werden.

Einfallstore für nichtlandwirtschaftliches Kapital

- Vertikale Integration (Geflügelbereich)
- Beteiligung an landwirtschaftlichen Gesellschaften (z. B. Futtermittellieferant bei gleichzeitiger Globalisierung der Futtermittelindustrie)
- Übernahme von Betrieben oder Betriebsteilen bei Insolvenzgefahr (z. B. Tierärzte)
- Beteiligungen und schleichende Übernahme von Agro-Gasanlagen
- Auftreten von landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften als Pächter oder Käufer (KTG-Agrar)
- Hoher Fremdkapitalanteil bei Stallbau-Boom, angeheizt durch Investitionsförderung (bis 2014)
- „illegaler“ Kauf von Land oder Höfen durch Nichtlandwirte, Aushöhlung des Grundstücksverkehrsrechtes

Folgen für den Zugang zu Boden

- Veränderung der Boden- und Pachtpreise
- Ausrichtung des Preisniveaus nicht mehr an der landwirtschaftlichen Produktivität
- Preisniveau orientiert sich z. B. an Entsorgungskosten oder an Finanzkapital-Absicherung
- Flächenverlust von wirtschaftlich stabilen Betrieben führt zu Existenzbedrohung
- Moderate Aufstockung von (noch) nicht existenzfähigen Betrieben wird unmöglich
- Dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Fläche für bäuerliche Betriebe (keine Wanderung der Fläche aufgebender Betriebe zu den wachstumsfähigen bäuerlichen Betrieben)
- Dauerhafte Verringerung der landwirtschaftlichen Fläche (Solarparks, Ausgleichsflächen)

Forderungskatalog der ABL

- Überarbeitung und genauere Formulierung des Begriffes der „ungesunden Landverteilung“. Ausrichtung an einem neuen Leitbild für Landwirtschaft (s. o.) Neuausrichtung der Arbeitsweise der Siedlungsgesellschaften entsprechend diesem Leitbild.
- Transparenz der Entscheidungen der genehmigenden Institutionen. Informationspflicht aller interessierten Landwirte schon vor der Entscheidung. Grundstücksverkehrsausschüsse, die es nur in Niedersachsen gibt, sind durch Genehmigungsbehörden auf Kreisebene zu ersetzen. Diesen kann ein Beirat aus sachkundigen Personen zur Seite gestellt werden, bestehend aus Vertretern der Berufsverbände, Landschaftsverbänden, Verbraucher- und Naturschutz.

Forderungskatalog der ABL

- Ausdehnung der Genehmigungspflicht auch auf den Verkauf ganzer Betriebe oder - bei Gesellschaften - Anteilen davon.
- Einbeziehung von Zwangsversteigerungs-Fällen zumindest für die ersten beiden Bieter-Runden.
- Senkung des Versagungsgrundes wegen Überteuerung von 150 % auf 120 % des Verkehrswertes bzw. der ortsüblichen Pacht.
- Abschaffung der Grunderwerbssteuer beim Erwerb durch Siedlungsgesellschaften, wenn die Flächen an Landwirte weitergegeben werden
- Grundsätzliche Untersagung von Verkauf an Nichtlandwirte sowie Gesellschaften, die von nichtlandwirtschaftlichem Kapital dominiert werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen explizit formuliert werden, nachvollziehbar sein und notfalls auf dem Klagewege überprüfbar sein. (Wichtig z. B. beim Landerwerb durch Naturschutzorganisationen)

Entwicklung eines Punkteschemas zur Auswahl bei mehreren Bewerbern.